

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. August 1994

212. Stück

- 670.** Kundmachung: Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges
- 671.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln
- 672.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 673.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 674.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- 675.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 676.** Kundmachung: Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
- 677.** Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Perchlorylfluorid
- 678.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel
(NR:GP XVIII RV 1386 AB 1514 S. 157. BR: AB 4764 S. 582.)
- 679.** Übereinkommen zwischen der Regierung Österreichs und den Vereinten Nationen betreffend das von der ECE in Wien abzuhaltende Seminar über umfassende Politik für Erneuerung und Modernisierung menschlicher Ansiedlungen

670. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik über die Abschaffung des Sichtvermerkszwanges (BGBl. Nr. 109/1968) wurde gemäß Art. 6 von Österreich mit Note vom 8. Juli 1994 mit sofortiger Wirkung gekündigt.

Vranitzky

671. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Schiedsklauseln

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 10. März 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 weiterhin an das Protokoll über die Schiedsklauseln (BGBl. Nr. 57/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 323/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky

672. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawi-

sche Republik Mazedonien am 10. März 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 weiterhin an das Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 343/1930, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 324/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky

673. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 10. März 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 weiterhin an das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 591/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky

674. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 10. März 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 weiterhin an das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 107/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 163/1994) gebunden zu erachten.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat die Ukraine am 4. Jänner 1994 erklärt, daß die Chamber of Commerce and Industry of Ukraine, 252061, Kiev GSP, Ulitsa Velika Zhitomirska 33, FAX: 212-33-53, die in Artikel IV

des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben erfüllen wird.

Vranitzky

675. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 10. März 1994 erklärt, sich rückwirkend mit 17. September 1991 weiterhin an das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 164/1994) gebunden zu erachten.

Vranitzky

676. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Bulgarien am 17. Juni 1994 seine Ratifikationsurkunde zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 297/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 280/1994) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Bulgarien nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„In Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 2 erklärt die Republik Bulgarien, daß sie sich das Recht vorbehält, Kapitel I nicht und Kapitel II nur in bezug auf strafbare Handlungen betreffend Steuern, Zoll- und Devisenvergehen anzunehmen, die auch nach bulgarischem Strafgesetz strafbar sind.“

Vranitzky

677.

(Übersetzung)

AGREEMENT

between the Minister for Transport of the Federal Republic of Italy and the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria under marginal 2010 of ADR concerning the carriage of perchloryl fluoride

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Italien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Perchlorylfluorid

1. By derogation of the provisions of marginals 2200 and 2201 of ADR, perchloryl fluoride (U.N. 3083) shall be accepted for carriage as a substance of Class 2, item 3 (at) of ADR in cylinders in accordance with marginal 2212 (1) (a).

2. Other requirements:

Cylinders shall not exceed 50 litre of capacity.

As regards their design, items of equipment, test, marking and operation cylinders shall meet the requirements of marginal 2202 and 2220 applicable to substances of item 3 (at) of Class 2.

The initial and periodic test shall be carried out at a gauge pressure at least equal to 3,3 MPa (33 bar).

The degree of filling shall not exceed 1,21 kg per litre of capacity.

Cylinders shall bear labels conforming to models Nos. 6.1 and 05.

In other respects, all the other requirements of ADR relating to the substances of item 3 (at) of Class 2 shall be observed.

3. Particulars in the transport document

The consignor shall enter in the transport document the following description of the good:

„Perchloryl fluoride, Class 2, 3 (at), ADR“ as well as the following declaration:

„Carriage agreed under the terms of marginal 2010 of ADR.“

4. This agreement applies, until it is revoked, to transport operations between Italy and Austria with effect from the date of the second signature. It will expire on the date of entry into force of provisions in Class 2 of ADR relating to the carriage of perchloryl fluoride.

Rome, 27th June 1994

The competent authority for ADR in Italy:

Roscetti

Vienna, 22nd July 1994

For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

1. In Abweichung von den Vorschriften der Rn. 2220 und 2201 des ADR wird Perchlorylfluorid (UN-Nr. 3083) als Stoff der Klasse 2, Ziff. 3 at) des ADR in Flaschen gemäß Rn. 2212 (1) a) zur Beförderung zugelassen.

2. Sonstige Vorschriften

Der Füllungsgrad der Flaschen darf 50 l nicht übersteigen.

Hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Kennzeichnung und Verwendung müssen die Flaschen den Vorschriften der Rn. 2202 und 2220 für Stoffe der Klasse 2, Ziff. 3 at) entsprechen.

Die erstmaligen und die wiederkehrenden Prüfungen müssen bei einem Überdruck von mindestens 3,3 MPa (33 bar) durchgeführt werden.

Der Füllungsgrad darf 1,21 kg je Liter Fassungsraum nicht übersteigen.

Die Flaschen müssen mit einem Gefahrzettel gemäß Muster Nr. 6.1 und 05 versehen sein.

Alle übrigen Vorschriften des ADR betreffend Stoffe der Klasse 2, Ziff. 3 at) sind einzuhalten.

3. Vermerke im Beförderungspapier

Der Beförderer hat im Beförderungspapier folgende Bezeichnung des Stoffes anzubringen:

„Perchlorylfluorid, Klasse 2, Ziff. 3 at) ADR“ sowie den zusätzlichen Vermerk:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR“

4. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf im Verkehr zwischen Italien und Österreich ab dem Datum der zweiten Unterschrift, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Beförderung von Perchlorylfluorid der Klasse 2.

Rom, am 27. Juni 1994

Die für das ADR zuständige Behörde Italiens:

Roscetti

Wien, am 22. Juli 1994

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Vranitzky

678.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Notenwechsel wird genehmigt.

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staate zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten sowie der von beiden Staaten unterzeichneten Hochschulkonventionen des Europarates und der UNESCO, insbesondere der in der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse geregelten Fragen der allgemeinen Zulassung zum Hochschulstudium,

unter Bedachtnahme auf die in beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeiten im höheren Bildungswesen,

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im Hochschulbereich sowie über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade folgendes vereinbart:

Artikel 1

in diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck „Hochschule“ alle Institutionen, denen von der Republik Österreich beziehungsweise von der Schweizerischen Eidgenossenschaft Hochschulcharakter zuerkannt werden kann;

2. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule als Abschluß eines ordentlichen Studiums verliehen wird;

3. die Bezeichnung „Prüfung“ beziehungsweise „Staatsprüfung“ sowohl Abschlußprüfungen eines Studiums wie auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines ordentlichen Studiums.

Artikel 2

1. Auf Antrag des Studierenden werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern mindestens vier Semester in derselben Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen worden sind, findet eine inhaltliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Hochschulstudium nicht statt.

2. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in solchen Studien, deren Abschluß unmittelbar die Aufnahme eines Studiums zum Erwerb eines Doktorgrades ermöglicht, werden auf Antrag des Studierenden für ein einschlägiges Studium im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet oder anerkannt.

3. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studien werden auf Antrag des Studierenden im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet oder anerkannt, soweit sie im Herkunftsstaat für ein Hochschulstudium gemäß Absatz 2 tatsächlich angerechnet oder anerkannt worden sind.

4. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen oder auf Zulassung gerichtet worden ist.

5. Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

Artikel 3

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweiligen anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber dieser akademischen Grade beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen unmittelbar berechtigt ist.

Artikel 4

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen im jeweils anderen Vertragsstaat

in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf. Mit dem Recht zur Führung des akademischen Grades sind unmittelbar keine Berufsrechte verbunden.

Artikel 5

Regelungen über die Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen sowie spezielle Bedingungen oder Anforderungen, die für Studierende oder Absolventen im anderen Vertragsstaat gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 6

1. Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den beiden Staaten zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

2. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich kündigen.

Geschehen zu Wien, am 10. November 1993, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Busek

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pictet

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

663.0 U^{ch}.

Die Schweizerische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu dem heute unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hoch-

schulbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgendes festzuhalten:

1. Die Zuständigkeit der Hochschulen der Vertragsstaaten für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Hochschulen üben ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens aus.

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in den beiden Vertragsstaaten werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen verständigen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, um dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. November 1993

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
WIEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 196.11.03/12-V.1/93

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, den Erhalt der Note der Schweizerischen Botschaft Zl. 663.0 U^{ch} vom 10. November 1993 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Schweizerische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu dem heute unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgendes festzuhalten:

1. Die Zuständigkeit der Hochschulen der Vertragsstaaten für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Hochschulen üben ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens aus.

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in den beiden Vertragsstaaten werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen verständigen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, um dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist mit dem Inhalt dieser Note einverstanden und benützt diese Gelegenheit, der Schweizeri-

schen Botschaft den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. November 1993

An die
Schweizerische Botschaft
Wien

Die Mitteilungen gemäß Art. 7 des Abkommens wurden am 10. Dezember 1993 bzw. 14. Juli 1994 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 7 mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

Vranitzky

679. Übereinkommen zwischen der Regierung Österreichs und den Vereinten Nationen betreffend das von der ECE in Wien vom 13. bis 17. Juni 1994 abzuhaltende Seminar über umfassende Politik für Erneuerung und Modernisierung menschlicher Ansiedlungen

(Übersetzung)

Sir,

I have the honour to give you below the text of arrangements between the United Nations and the Government of Austria (hereinafter referred to as "the Government") in connection with the Seminar on Comprehensive Policies for Renewal and Modernization of Human Settlements, of the Economic Commission for Europe, to be held, at the invitation of the Government, in Vienna, from 13 to 17 June 1994.

“ARRANGEMENTS BETWEEN THE UNITED NATIONS AND THE GOVERNMENT OF AUSTRIA REGARDING THE SEMINAR ON COMPREHENSIVE POLICIES FOR RENEWAL AND MODERNIZATION OF HUMAN SETTLEMENTS, OF THE ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE, TO BE HELD IN VIENNA, FROM 13 TO 17 JUNE 1994

1. The following participants will be invited to the Seminar by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe in accordance with the rules of procedure of the Commission and its subsidiary organs:
 - (a) delegations of ECE member States and of observer States;
 - (b) representatives of specialized agencies, intergovernmental organizations and non-governmental organizations in consultative status with the Economic and Social Council.
2. In accordance with the United Nations General Assembly Resolution 47/202, paragraph 17, adopted by the General Assembly on 22 December 1992, the Government will

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, Ihnen nachfolgend den Text des Übereinkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Österreichs (danach als „die Regierung“ bezeichnet) hinsichtlich des Seminars über Umfassende Politik für Erneuerung und Modernisierung Menschlicher Ansiedlungen zu übermitteln, das von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) über Einladung der Regierung vom 13. bis 17. Juni 1994 in Wien abgehalten werden soll.

„ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND ÖSTERREICH BETREFFEND DAS VON DER ECE IN WIEN VOM 13. BIS 17. JUNI 1994 ABZUHALTENDE SEMINAR ÜBER UMFASSENDE POLITIK FÜR ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG MENSCHLICHER ANSIEDLUNGEN

1. Die folgenden Teilnehmer werden vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Kommission und deren untergeordneten Organe eingeladen werden.
 - a) Delegationen von Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten der ECE
 - b) Vertreter von Spezialagenturen, zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat.
2. In Übereinstimmung mit der Resolution 47/202, § 17, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. Dezember 1992, wird die Regierung

assume responsibility for any supplementary expenses arising directly or indirectly from the Seminar, namely:

- (a) to supply to all UN staff members who are to be brought to Vienna, air tickets, economy class, Geneva—Vienna—Geneva, to be used on the airlines that cover this itinerary;
 - (b) to supply vouchers for air freight and excess baggage for documents and records; and
 - (c) to pay to all staff, on their arrival in Austria, according to United Nations rules and regulations, a subsistence allowance in local currency at the Organization's official daily rate applicable at the time of the Seminar, together with terminal expenses up to 108 United States dollars per traveller, in convertible currency, provided that the traveller submits proof of having incurred such expenses.
3. The Government will provide for the Seminar adequate facilities including personnel resources, space and office supplies as described in the attached annex.
4. The Government will be responsible for dealing with any action, claim or other demand against the United Nations arising out of (i) injury to person or damage to property in conference or office premises provided for the Seminar; (ii) the transportation provided by the Government; and (iii) the employment for the Seminar of personnel provided or arranged by the Government; and the Government shall hold the United Nations and its officials harmless in respect of any such action, claim or other demand, except when such damage or injury is caused by gross negligence or wilful misconduct of the United Nations personnel.
5. In accordance with paragraph (1) of Article I of the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) and other United Nations offices at the Vienna International Centre, signed on 17 January 1981, the provisions of the Headquarters Agreement for UNIDO, signed on 13 April 1967, shall apply mutatis mutandis, to the Seminar. The Convention of 13 February 1946 on the Privileges and Immunities of the United Nations, to which Austria is a party, shall also be applicable to the Seminar, in particular:

Verantwortung für alle zusätzlichen Ausgaben, die aus dem Seminar direkt oder indirekt erwachsen, übernehmen, und zwar:

- a) allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die dazu nach Wien reisen müssen, Flugtickets der Economy Class, Genf—Wien—Genf, gültig für Fluglinien, die diese Route befliegen, zur Verfügung stellen;
 - b) Vouchers für Luftfracht, Übergepäck, für Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung stellen; und
 - c) der gesamten Mitarbeiterschaft bei deren Ankunft in Österreich nach Regeln und Regulationen der Vereinten Nationen Reisegebühren in lokaler Währung gemäß den Tagesraten der Organisation, die zur Zeit des Seminars gelten, zusammen mit den Flughafengebühren, bis zu 108 \$ der Vereinten Nationen pro Reisenden in konvertibler Währung, vorausgesetzt der Reisende weist entsprechende Ausgaben nach, bezahlen.
3. Die Regierung wird dem Seminar adäquate Einrichtungen einschließlich der Personalressourcen, Raum und Büromaterial, wie im beigefügten Anhang dargelegt, bereitstellen.
4. Die Regierung wird verantwortlich sein für die Abwicklung einer jeden Klage oder anderer Ansprüche gegen die Vereinten Nationen, die aus (i) Schäden an Personen oder Besitztum in Konferenz- oder Büroräumen, die für das Seminar bereitgestellt werden, (ii) der Beförderung, die die Regierung bereitstellt, und (iii) der Anstellung von Personal, die von der Regierung für das Seminar besorgt oder herbeigeführt wird, entstehen; und die Regierung soll die Vereinten Nationen und ihre Beamten schadlos halten hinsichtlich aller solcher Klagen oder anderer Ansprüche, ausgenommen, wenn solche Schäden oder Verletzungen durch grobe Nachlässigkeit oder absichtliches Fehlverhalten von Personal der Vereinten Nationen herbeigeführt wird.
5. In Übereinstimmung mit § 1 des Art. I des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich hinsichtlich den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Vienna International Centre, unterzeichnet am 17. Jänner 1991, sollen die Bestimmungen des Amtssitzabkommens für UNIDO, unterzeichnet am 13. April 1967 mutatis mutandis für das Seminar angewandt werden. Die Konvention vom 13. Februar 1946 über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, der Österreich beigetreten ist, soll auch für das Seminar anwendbar sein, und zwar im besonderen:

- (a) The participants shall enjoy the privileges and immunities accorded to experts on mission for the United Nations by article VI of the Convention. Officials of the United Nations participating in or performing functions in connection with the Seminar shall enjoy the privileges and immunities provided under articles V and VII of the Convention;
- (b) Without prejudice to the provisions of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, all participants and persons performing functions in connection with the Seminar shall enjoy such privileges and immunities, facilities and courtesies as are necessary for the independent exercise of their functions in connection with the Seminar;
- (c) The local personnel provided by the Government pursuant to this Agreement, shall enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and any act performed by them in their official capacity in connection with the Seminar. Such immunity shall, however, not apply in case of an accident caused by vehicle, vessel or aircraft;
- (d) All participants and all persons performing functions in connection with the Seminar shall have the right of unimpeded entry into and exit from Austria. Visas and entry permits, where required, shall be granted promptly and free of charge.
6. The rooms, offices and related localities and facilities put at the disposal of the Seminar by the Government shall be the Seminar Area which will constitute United Nations Premises within the meaning of Article II, Section 3, of the Convention of 13 February 1946.
7. The Government shall notify the local authorities of the convening of the Seminar and request appropriate protection.
8. Any dispute concerning the interpretation or implementation of this Agreement, except for a dispute subject to the appropriate provisions of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations or of any other applicable agreement, will, unless the parties agree otherwise, be submitted to a tribunal of three arbitrators, one of whom will be appointed by the Secretary-General of the United Nations, one by the Government and the third, who will be the Chairman, by the other two arbitrators. If either party does not appoint an arbitrator within three months
- a) die Teilnehmer sollen die Privilegien und Immunitäten erhalten, die Experten der Vereinten Nationen auf ihren Einsätzen laut Art. VI der Konvention zusteht. Beamte der Vereinten Nationen, die am Seminar teilnehmen oder Funktionen in Verbindung damit ausführen, sollen die unter Art. V und VII der Konvention ausgeführten Privilegien und Immunitäten genießen;
- b) unbeschadet der Bestimmungen der Konvention über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen sollen Teilnehmer und Personen, die Funktionen in Verbindung mit den Seminaren ausführen, solche Privilegien und Immunitäten, Einrichtungen, Kurtoisien genießen, als für die unabhängige Ausführung Ihrer Funktionen in Verbindung mit dem Seminar nötig sind;
- c) das örtliche, von der Regierung in Durchführung dieses Übereinkommens bereitgestellte Personal soll Immunität von gesetzlicher Verfolgung in Hinsicht auf gesprochenes und geschriebenes Wort und alle sonstigen in seiner amtlichen Kapazität in Verbindung mit dem Seminar durchgeführten Akte genießen. Eine solche Immunität soll jedoch nicht für den Fall von Verkehrsunfällen auf der Erde, im Wasser oder in der Luft gelten;
- d) alle Teilnehmer und alle Personen, die Funktionen in Verbindung mit dem Seminar ausführen, sollen das Recht ungehinderter Einreise nach und Ausreise von Österreich genießen. Visa und Einreisegenehmigungen sollen, so erforderlich, prompt und gratis erteilt werden.
6. Die Räume, Büros und verbundenen Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem Seminar von der Regierung zur Verfügung gestellt wurden, sollen das Seminargebiet darstellen, das die Liegenschaft der Vereinten Nationen im Sinne des Art. II, Abs. 3 der Konvention vom 13. Februar 1946 wird.
7. Die Regierung soll den örtlichen Behörden die Veranstaltung des Seminars zur Kenntnis bringen und entsprechenden Schutz verlangen.
8. Jeder Disput hinsichtlich der Interpretation oder Durchführung dieses Übereinkommens ausgenommen einen Disput, der den entsprechenden Bestimmungen der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen oder eines anderen anwendbaren Übereinkommens unterliegt, sollen, so die Vertragsparteien nicht anders übereinkommen, einem Tribunal von drei Schiedsrichtern unterbreitet werden, von denen einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, einer von der Regierung und der dritte, der den Vorsitz zu übernehmen hat, von

of the other party having notified the name of its arbitrator or if the first two arbitrators do not within three months of the appointment or nomination of the second one of them, appoint the Chairman, then such arbitrator will be nominated by the President of the international Court of Justice at the request of either party to the dispute. Except as otherwise agreed by the parties, the tribunal will adopt its own rules of procedure, provide for the reimbursement of its members and the distribution of expenses between the parties, and take all decisions by a two-thirds majority. Its decisions on all questions of procedure and substance will be final and, even if rendered in default of one of the parties, be binding on both of them.

9. These arrangements will also apply to the Technical Visits which are being organized in conjunction with the Seminar on 10 to 12 June 1994.”

I have the honour to propose that this letter and your affirmative answer shall constitute an agreement between the United Nations and the Government of Austria which shall enter into force on the date of your reply and shall remain in force for the duration of the Seminar and for such additional period as is necessary for its preparation and winding up.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Vladimir Petrovsky

His Excellency
Ambassador Winfried Lang
Permanent Representative of Austria to the
United Nations Office at Geneva
Case postale 68

1211 GENEVA 20

ANNEX

STAFF AND FACILITIES NECESSARY FOR THE ORGANIZATION OF THE SEMINAR ON COMPREHENSIVE POLICIES FOR RENEWAL AND MODERNIZATION OF HUMAN SETTLEMENTS

Vienna (Austria), 13 to 17 June 1994

I. SPACE FACILITIES

- A conference room with a seating capacity for approximately 100 participants, equipped for

den anderen beiden Schiedsrichtern ernannt werden. Wenn eine der Parteien keinen Schiedsrichter innerhalb dreier Monate, nachdem die andere Partei den Namen ihres Schiedsrichters ernannt hat, nicht ernannt, oder wenn die zwei ersten Schiedsrichter nicht innerhalb dreier Monate nach der Ernennung oder Nomination des zweiten von ihnen den Vorsitzenden ernennen, dann wird der fehlende Schiedsrichter vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes auf Verlangen der anderen Partei des Disputs ernannt werden. Sofern die Streitparteien nicht anders übereinkommen, wird das Schiedsgericht seine eigenen Verfahrensregeln annehmen, für die Entlohnung seiner Mitglieder und die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien Vorkehrungen treffen und alle seine Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit fassen. Seine Entscheidungen in allen Fragen zu Verfahren und Substanz werden endgültig sein und selbst bei Abwesenheit einer der Parteien für beide bindend sein.

9. Diese Regelung wird auch für die Technischen Besuche, die in Verbindung mit dem Seminar vom 10. bis 12. Juni 94 organisiert werden, anwendbar sein.“

Ich habe die Ehre, vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre zustimmende Antwort ein Übereinkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Österreichs darstellen, das am Tag ihrer Antwort in Kraft treten und für die Dauer des Seminars und für die zusätzliche Periode, die für seine Vorbereitung und Liquidation erforderlich sind, in Kraft bleiben soll.

Nehmen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner Hochachtung entgegen,

Vladimir Petrovsky

Seiner Exzellenz
Botschafter Winfried Lang
Ständiger Delegierter Österreichs
bei den Vereinten Nationen in Genf
Postfach 68

1211 Genf 20

ANHANG

FÜR DIE ORGANISATION DES SEMINARS ÜBER UMFASSENDE POLITIK FÜR ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG VON MENSCHLICHEN ANSIEDLUNGEN BENÖTIGTES PERSONAL UND EINRICHTUNGEN

Wien, (Österreich) vom 13. bis 17. Juni 1994

I. RÄUMLICHKEITEN

- Ein Konferenzraum mit einer Sitzplatzkapazität für ungefähr 100 Teilnehmer, ausgerüstet für

simultaneous interpretation into English, French and Russian; the interpretation equipment should be of a standard similar to that of the Palais des Nations, Geneva, with a sufficient number of microphones to enable all participants to join in the discussions from their seats. The interpretation booths should be well insulated.

- A smaller meeting room seating 15 persons;
- An office for rapporteurs;
- Two offices for the ECE secretariat;
- Offices for the local staff, with desks and equipment (see II and III).

II. EQUIPMENT AND OFFICE SUPPLIES

- Office supplies (paper, correcting fluid, stationery, etc.);
- Equipment for projection of films, slides, charts, including overhead projector;
- Equipment (photocopying machine) and supplies for reproduction of documents on the premises;
- Telecopier for transmission of the draft report to the United Nations Office at Geneva and retransmission to Vienna;
- A personal computer (with Word Perfect 5.2 for Windows) and printer;
- Distribution racks with pigeon holes or equivalent arrangements, for the distribution of documents to participants;
- Name plates and stands for countries, international organizations and officers, for tables in the conference hall (will be provided by the United Nations);
- United Nations flag (provided by the United Nations);
- Host country flag.

III. LOCAL PERSONNEL

- Liaison officer responsible for organizational arrangements, including during the preparatory period;
- Personnel for providing information and similar services, able to speak English, French and Russian, also responsible for the reproduction, assembling and distribution of documents issued during the Seminar;
- Interpreters for simultaneous interpretation, into English, French and Russian;
- Typists, for English;
- Personnel responsible for the technical services;
- A messenger in the conference room.

IV. UNITED NATIONS PERSONNEL

- Three members of the ECE secretariat.

Simultanübersetzungen ins Englische, Französische und Russische; die Übersetzungsausrüstung soll dem Standard des Palais des Nations in Genf ähnlich sein mit einer genügenden Anzahl von Mikrofonen, um allen Teilnehmern die Teilnahme an den Diskussionen von Ihren Plätzen aus zu ermöglichen. Die Übersetzerkabinen sollen gut isoliert sein;

- ein kleineres Sitzungszimmer für 15 Personen;
- ein Büro für Berichtersteller;
- zwei Büros für das ECE-Sekretariat;
- Büros für die lokalen Mitarbeiter mit Pulten und Ausrüstung (siehe Pkt. II und III).

II. AUSTRÜSTUNG UND BÜROMATERIAL

- Büromaterial (Papier, Korrekturflüssigkeit, Briefpapier usw.);
- Ausrüstung zur Vorführung von Filmen, Diapositiven, Diagrammen einschließlich eines Overhead-Projektors;
- Ausrüstung (Fotokopierapparat) und Nachschub für die Reproduktion von Dokumenten im Tagungsbereich;
- Telekopiergerät zur Durchgabe von Berichtsentwürfen an das Büro der Vereinten Nationen in Genf und Rückdurchgaben nach Wien;
- ein Personalcomputer (mit Word Perfekt 5.2) und Drucker;
- Postboxen oder eine ähnliche Einrichtung zur Verteilung von Dokumenten an Teilnehmer;
- Namenstafeln und Abteile für Länder, internationale Organisationen und Beamte, für die Tische im Konferenzsaal (wird von den Vereinten Nationen bereitgestellt);
- Flagge der Vereinten Nationen (wird von den Vereinten Nationen bereitgestellt);
- Flagge des Gastgeberlandes.

III. ÖRTLICHES PERSONAL

- Liaisonkraft verantwortlich für organisatorische Aufgaben, einschließlich der Vorbereitungsperiode;
- Personal für die Erteilung von Information und ähnlicher Dienste mit englischen, französischen und russischen Sprachkenntnissen, auch verantwortlich für die Produktion, Zusammenstellung und Verteilung von Dokumenten, die während des Seminars herausgegeben werden;
- Simultandolmetsche zwischen Englisch, Französisch und Russisch;
- Schreibpersonal für englische Sprache;
- Personal für technische Dienste;
- ein Bote im Sitzungssaal.

IV. PERSONAL DER VEREINTEN NATIONEN

- drei Mitglieder des Sekretariats der ECE

V. FINANCIAL IMPLICATIONS

- Travel by air economy class of the UN personnel, subsistence and terminal allowances at the official UN rate in force at the time of the Seminar, including during the technical visits 10 to 12 June 1994;
- Air freight, or excess baggage facilities, for documents, files and equipment to be brought to and from Vienna;
- Telefax transmission costs between Geneva and Vienna for the translation of the draft report.

V. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

- Flugtickets in der Economy Class für das Personal der Vereinten Nationen, Aufenthaltskosten und Flughafenkosten im Ausmaß der amtlichen Gebührenrate der Vereinten Nationen, die zur Zeit des Seminars in Kraft ist, einschließlich der technischen Besuche vom 10. bis 12. Juni 1994;
- Luftfracht oder Übergepäckmöglichkeiten für Dokumente, Aufzeichnungen und Ausrüstung, die nach und aus Wien gebracht werden sollen;
- Faxdurchgabekosten zwischen Genf und Wien für die Übersetzung des Berichtsentwurfes.

(Übersetzung)

THE AMBASSADOR
PERMANENT REPRESENTATIVE OF AUSTRIA

Geneva, 9 June 1994

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of 25 May 1994 which reads as follows:

“I have the honour to give you below the text of arrangements between the United Nations and the Government of Austria (hereinafter referred to as “the Government”) in connection with the Seminar on Comprehensive Policies for Renewal and Modernization of Human Settlements, of the Economic Commission of Europe, to be held, at the invitation of the Government, in Vienna, from 13 to 17 June 1994.”

I have the honour to confirm that your letter and my answer constitute an agreement between the Austrian Federal Government and the United Nations which enters into force on the date of this reply and shall remain in force for the duration of the Seminar and for such time thereafter as is necessary for the complete execution of the provisions of this agreement.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

(Prof. Winfried Lang)

Mr. V. PETROVSKY
Director General
United Nations Office at Geneva
Geneva

DER BOTSCHAFTER
STÄNDIGER DELEGIRTER ÖSTERREICHS

Genf, 9. Juni 1994

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom 25. Mai 1994 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„ ES FOLGT DER TEXT DER ERÖFFNUNGSNOTE “

Ich habe die Ehre, zu bestätigen, daß Ihr Brief und meine Antwort ein Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen darstellen, das mit dem Datum dieser Antwort in Kraft tritt und für die Dauer des Seminars sowie für die Zeit danach, die zur vollständigen Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich ist, in Kraft bleiben soll.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, die Versicherung meiner Hochachtung

(Prof. Winfried Lang)

Herrn V. PETROVSKY
Generaldirektor
Büro der Vereinten Nationen in Genf
Genf

Vranitzky